

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben -Entsorgungssatzung- vom 03. November 1999

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal am 19. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

### II. Gebühren

#### § 9

##### Gebührenhöhe

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt nach folgender Staffelung:

bis 2 cbm	194,00 Euro (pauschal)
von 3 cbm bis 4 cbm	80,00 Euro je cbm
von 5 cbm bis 8 cbm	73,00 Euro je cbm
von 9 cbm bis 11 cbm	69,00Euro je cbm
ab 12 cbm	67,00 Euro je cbm

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Für die Reinigung einer Hauskläranlage wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **95,20 €** angefordert.
- (3) Bei einer Sonderleerung (separate Abfuhr des Entsorgungsunternehmens) wird ein Zuschlag von **14,28 €/m<sup>3</sup>** erhoben.
- (4) Das Verlegen einer Saugleitung über eine Länge von 50 m hinaus wird ein pauschaler Betrag von **142,80 €** in Rechnung gestellt.

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Juli 2017, spätestens ein Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 9 der Entsorgungssatzung vom 03. November 1999 -geändert am 26. Juli 2010- außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 19. Juni 2017

Rüdiger Ahlers,  
Bürgermeister